



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg

(Gebührensatzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Dienstleistungen der Stadtbibliothek Neu-Isenburg, die über die unentgeltliche Grundnutzung hinausgehen.
- (2) Die Grundnutzung umfasst insbesondere die kostenlose Nutzung von Beständen vor Ort, Zeitschriften- und Zeitungsbereich, Aufenthalt in der Bibliothek. Nach § 10 Abs. 3 HessBiblG ist die Präsenznutzung der Bibliothek für alle kostenfrei.

§ 2 Ausweisgebühren

Für den Bibliotheksausweis werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Jahresgebühr

- | | |
|--|--------------|
| a) Erwachsene | 10 € |
| b) Nutzende unter 18 Jahren | gebührenfrei |
| c) Erwachsene mit Hessischer Ehrenamtscard | gebührenfrei |
| d) Schulen und Kindertageseinrichtungen | gebührenfrei |

Die Jahresgebühr ist bei der Anmeldung sowie bei der Verlängerung der Gültigkeit des Bibliotheksausweises fällig. Für Nutzende, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres einen Bibliotheksausweis besitzen, fällt eine Jahresgebühr ab dem 18. Lebensjahr und ab der nächsten Verlängerung an.

Schulen und Kindertageseinrichtungen erhalten auf Antrag ihrer Leitung einen personengebundenen Institutionsausweis für dienstliche Zwecke. Dieser berechtigt

zur Ausleihe von Medien in Verbindung mit einem Identitätsnachweis der jeweiligen Mitarbeitenden der Einrichtung. Die Gültigkeit endet nach einem Jahr und kann nach Vorlage eines aktuellen Nachweises verlängert werden. Nutzende eines Institutionsausweises erhalten bei der Medienausleihe längere Leihfristen. Institutionsausweise sind von Jahres- und Säumnisgebühren befreit.

(2) Ersatz eines verlorenen Bibliotheksausweises

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Erwachsene | 10,00 € |
| b) Nutzende unter 18 Jahren | 5,00 € |

(3) Regionalausweis

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Jahresgebühr Erwachsene | 25,00 € |
| b) Ersatzkarte | 10,00 € |

§ 3 Versäumnisgebühren und Ersatzleistungen

(1) Überschreitung der Leihfrist

Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden pro Medieneinheit folgende Säumnisgebühren erhoben:

- a) 1.-14. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist (1. Mahnung)
1,00 € zzgl. Porto- und Bearbeitungsgebühr
- b) 15.-29. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist (2. Mahnung)
1,50 € zzgl. Porto- und Bearbeitungsgebühr
- c) Ab dem 30. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist (3. Mahnung)
3,00 € zzgl. Porto- und Bearbeitungsgebühr

(2) Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe der Medien, Geräte und Gegenstände erfolgt die Einziehung dieser sowie die der rückständigen Gebühren und Kosten nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) und Kostenordnung (HessVwVKostO).

(3) Ersatz von Medien, Geräten und Gegenständen

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei starken Beschädigungen und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert der Medien, Geräte und

Gegenstände, beträgt aber mindestens 5 € bei Erwachsenen und 2,50 € bei Kindern und Jugendlichen.

§ 4 Vormerkung und Fernleihe

(1) Gebühren für Serviceleistungen

a) Vormerkung eines ausgeliehenen Mediums	1,00 €
b) Bestellung eines Anschaffungswunschs	1,00 €

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre fällt diese Gebühr nicht an.

Angefallene Vormerkgebühren von Medien der Stadtbibliothek Neu-Isenburg sind auch dann zu entrichten, wenn sie trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

(2) Fernleihbestellungen über den Deutschen Leihverkehr

Bestellung eines Mediums	4,00 €
--------------------------	--------

§ 5 Sonstige Dienstleistungen

Ausdruck von Dokumenten

a) DIN A4-Schwarz-Weiß-Ausdruck	0,20 €/Seite
b) DIN A4-Farbausdruck	0,40 €/Seite

§ 6 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes.
- (2) Auf den Gebührenanspruch ist es insbesondere ohne Auswirkungen, wenn von der jeweiligen Leistung bzw. Gestattung der Nutzung nicht oder nicht voll Gebrauch gemacht wird oder ein damit verfolgter Zweck ganz oder teilweise verfehlt wird.

§ 7 Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet vorbehaltlich Abs. 2 die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die Nutzerin bzw. der Nutzer. Irrtümer bezüglich der Gebührenpflicht und sonstige Irrtümer bei der Willensbildung (Motivirrtümer) sind unbeachtlich, auch soweit sie durch Täuschung durch eine Dritte bzw. einen Dritten verursacht wurden. Wer bei der Antragstellung für eine andere Person handelt, ohne dass die Vertretung erkennbar ist, oder den Antrag im Namen einer anderen Person stellt, ohne die entsprechende Vertretungsmacht zu haben, ist insoweit selbst Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner.
- (2) Sind Personen, die nach Abs. 1 Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner wären, bei Entstehung des Gebührenanspruches minderjährig, so schulden die jeweiligen Gebühren deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. gesetzliche Vertreter. Ein nachträglicher Eintritt der Volljährigkeit lässt die Gebührenschuldnerengenschaft hinsichtlich bereits entstandener Gebühren unberührt.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.